

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2008	1 - 11	6033.14

Studienbüro

05.08.2008

**Amtsblatt der
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fach-
hochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-WT)**

Vom 01. August 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf den Bachelorstudiengängen der Fakultäten „Angewandte Chemie“, „Feinwerktechnik/Mechatronik“, „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Maschinenbau“ und „Werkstofftechnik“ auf. ²Ein Absolvent bzw. eine Absolventin des Masterstudiengangs ist zur selbständigen An-

wendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Werkstoffe, der Werkstoffsysteme sowie Produktionsverfahren befähigt. ³Er/sie soll Kenntnisse und Fähigkeiten in der Herstellung, Prüfung, Verarbeitung und Verwendung von Werkstoffen, z.B. Metalle, Kunststoffe, Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe sowie von Werkstoffen der Verbund- und Nanotechnologie besitzen. ⁴Weiterhin soll er/sie in der Lage sein, Verfahren zur Herstellung neuer Werkstoffe und daraus gefertigter Bauteile aus dem Labormaßstab in die Produktion zu übertragen sowie Kunden technisch kompetent zu beraten.

- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebotes zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) ¹Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. ²Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. ³Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik sind:
 1. der erfolgreiche Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere der Fachrichtungen „Angewandte Chemie“, „Feinwerktechnik/Mechatronik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Verfahrenstechnik“, „Werkstofftechnik“, „Materialwissenschaften“, mit mindestens 210 Leistungspunkten
oder
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung zusätzliche Module aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultäten Angewandte Chemie, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik, Maschinenbau und Werkstofftechnik absolvieren. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können und ihre Eignung gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote von ausgewählten Fächern nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grade von mindestens B nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit,
 - c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; Abschluss aller Teile besser als 3) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen, wenn der berechtigende Hochschulabschluss oder der gleichwertige Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von 2, 5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B ausweist.
- (5) ¹Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach § 4 Abs. 3 Ziffer a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, werden zur Auswertung fünf von der Prüfungskommission ausgewählte Prüfungsnoten, die der Bewerber oder die Bewerberin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschlusses in den Grundlagenfächern erzielt hat, herangezogen. ²Als Grundlagenfächer gelten alle Fächer bzw. Module mit Ausnahme von allgemein- und fachbezogenen Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit. ³Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote dieser Fächer 2,5 oder besser ist.
- (6) ¹Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,0 in den genannten Fächern erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. ²Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die werkstofftechnischen Grundlagenfächer nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe, Metalle und Polymere. ⁴Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. ⁵Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen beide Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnehmen. ⁶Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. ⁷Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen. ⁸Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (7) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Themen des Auswahlgesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Studiengang ist in die drei Bereiche „Polymere Werkstoffe“, „Metallische Werkstoffe“ und „Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe“ gegliedert, wobei ein Bereich als Studienschwerpunkt gewählt wird.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester. ²Davon sind zwei theoretische Semester und ein Semester für die Durchführung der Masterarbeit zu absolvieren.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen.
- (4) Der Studieninhalt ist im Studienplan beschrieben.
- (5) ¹Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. ²Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Stunden, Prüfungen und Leistungspunkte

- (1) ¹Das Fächerangebot besteht aus einzelnen auf einander abgestimmten Modulen. ²Die Modulinhalte, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
 1. Im gewählten Studienschwerpunkt sind alle verpflichtenden Module mit insgesamt achtzehn Leistungspunkten zu absolvieren.
 2. In den beiden anderen Bereichen ist jeweils mindestens eines der wählbaren Pflichtmodule mit sechs Leistungspunkten zu absolvieren.
 3. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) ¹Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für weitere Module oder Fächer die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden anrechenbare Leistungspunkte nicht vergeben.
- (3) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module sowie deren Form und Organisation,
 3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Sie besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Schwerpunkte und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Basisblocks (siehe Anlage 1). ³Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen werden, die im Studiengang „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Prüfungszeitraum des ersten Studiensemesters begonnen werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. ²Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung im Studienbüro einzureichen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten des Hauptstudiums errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Weitere Module oder Fächer die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Engineering" (Kurzform: "M.Eng.") verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2008 im Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik aufnehmen. ³Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-WT) vom 20. April 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 15; www.ohm-hochschule.de) und die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA M-WT) vom 20. April 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 16; www.ohm-hochschule.de) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 29. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 01. August 2008.

Nürnberg, 01. August 2008

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 28, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. August 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, Fächer und Leistungsnachweise des Master-Studiengangs „Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg

1. Masterstudium - Basis - Block (1. Semester)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten			
1	Nano-, Oberflächen-technik u. Verbundwerkstoffe	Nano-, Oberflächentechnik und Verbundwerkstoffe	4	SU, Ü	schrP 120	-	5	5
2	Analytik und Werkstoffprüfung	Ausgew. Kapitel	2	SU, Ü	schrP 90	-	3	5
		Praxisteil	2	PT	-	m.E. 1) 6)	2	
3	Angewandte Festkörperphysik	Festkörperphysik, Materialstruktur u. Werkstoffmechanik	4	SU, Ü	schrP 90	-	5	5
4	BWL	BWL mit Kostenrechnung und Produktionsplanung	4	SU, Ü	schrP 90	-	5	5
5	Produktionstechnik	Produktionstechnik	3	SU, Ü	schrP 90	-	4	4
6	Projektarbeit	Projektarbeit	6	PA	-	m.E. 2) 6)	6	6
SWS insgesamt			25			LP insgesamt	30	

2. Masterstudium - Studienschwerpunkt - Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe NAW (2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
	Hauptfächer	Hauptfächer						
7	Werkstoff-Modul 1	Ausgewählte Kapitel der Spezialkeramik und Spezialgläser	4	SU, Ü	schrP 90	-	6	6
8	Werkstoff-Modul 2	Ausgewählte Kapitel und technische Anwendungen der Silikatkeramik und Bindemittel	4	SU, Ü	schrP 90	-	6	6
9	Werkstoff-Modul 3	Ausgewählte Kapitel der Elektro- u. Magnetkeramik sowie der Werkstoffe	4	SU, Ü	schrP 90	-	4	6
		Master-Seminar	2	S	-	3)	2	
	Nebenfächer	Nebenfächer						
	Polymer-Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü, Pr	schrP 90	5)	6	6
	Metall-Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü	schrP 90	5)	6	6
SWS insgesamt			22				LP insgesamt	30

3. Masterstudium - Studienschwerpunkt - Polymere Werkstoffe (2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul
	Hauptfächer	Hauptfächer						
10	1 Polymertechnik	Polymertechnik	2	SU, Ü	schrP 90	-	4	6
		Praktikum Polymertechnik	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
11	2 Polymer- eigenschaften	Polymereigenschaften	2	SU, Ü	schrP 90	-	4	6
		Praktikum Polymereigensch.	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
12	3 Makromolekulare Chemie	Makromolekulare Chemie	2	SU, Ü	schrP 90	-	2	6
		Praktikum Makrom. Chemie	2	Pr	-	m.E. 6)	2	
		Seminar	2	S	-	m.E. 6) 4)	2	
	Nebenfächer	Nebenfächer						
	NAW - Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü	schrP 90	5)	6	6
	Metall - Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü	schrP 90	5)	6	6
SWS insgesamt			22				LP insgesamt	30

4. Masterstudium - Studienschwerpunkt - Metallische Werkstoffe (2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP je Fach	LP je Modul	
	Hauptfächer	Hauptfächer							
13	1	Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau	4	SU, Ü	schrP 90	-	6	6	
14	2	Neue Werkstoffe und Verfahren in der Mechatronik	4	SU, Ü	schrP 90	-	6	6	
15	Projektarbeit	Projektarbeit	4	PA	-	m.E. 3) 6)	4	6	
		Seminar	2	S	-	3)	2		
	Nebenfächer	Nebenfächer							
	NAW-Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü	schrP 90	5)	6	6	
	Polymer-Schwerpunkt	Modul 1 oder 2	4	SU, Ü	schrP 90	5)	6	6	
SWS insgesamt			22				LP insgesamt		30

5. Masterarbeit (3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Modul	Modul-Inhalt	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	LP	LP
16	Masterarbeit	Masterarbeit	-	-	-	7)	30	30
SWS insgesamt						LP insgesamt	30	

Legende

- 1) Der Praxisteil muss „mit Erfolg“ (m.E.) abgelegt sein.
- 2) Es ist ein Projektbericht abzugeben und eine wissenschaftliche Präsentation zu halten, beides muss „mit Erfolg“ (m.E.) abgelegt sein. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 3) Es ist ein Projektbericht abzugeben der „mit Erfolg“ (m.E.) bewertet sein muss und eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 4) Es ist ein Bericht abzugeben der „mit Erfolg“ (m.E.) bewertet sein muss und eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht.
- 5) Es ist Modul 1 oder Modul 2 wählbar.
- 6) Bestehenserblich
- 7) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Prüfungszeitraum des 1.Semesters begonnen werden.

Abkürzungen

AC	Fakultät Angewandte Chemie	NAW	Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe
BWL	Betriebswirtschaftslehre	PA	Projektarbeit
EFI	Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik	Pr	Praktikum
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	PT	Praxisteil
LP	Leistungspunkte	S	Seminar
MA	Masterarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
MB	Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	Mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
m.E.	Mit Erfolg	Ü	Übungen
M.Eng.	Master of Engineering	WT	Fakultät Werkstofftechnik